

**Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung zum geplanten
VEP "Ettishofer Straße" in Weingarten (Landkreis Ravensburg)**

Aufgabenstellung

Die Stadt Weingarten stellt den VEP "Ettishofer Straße" auf; hier soll auf einer Teilfläche des Flurstücks 848/1 das bestehende Gebäude abgerissen werden.

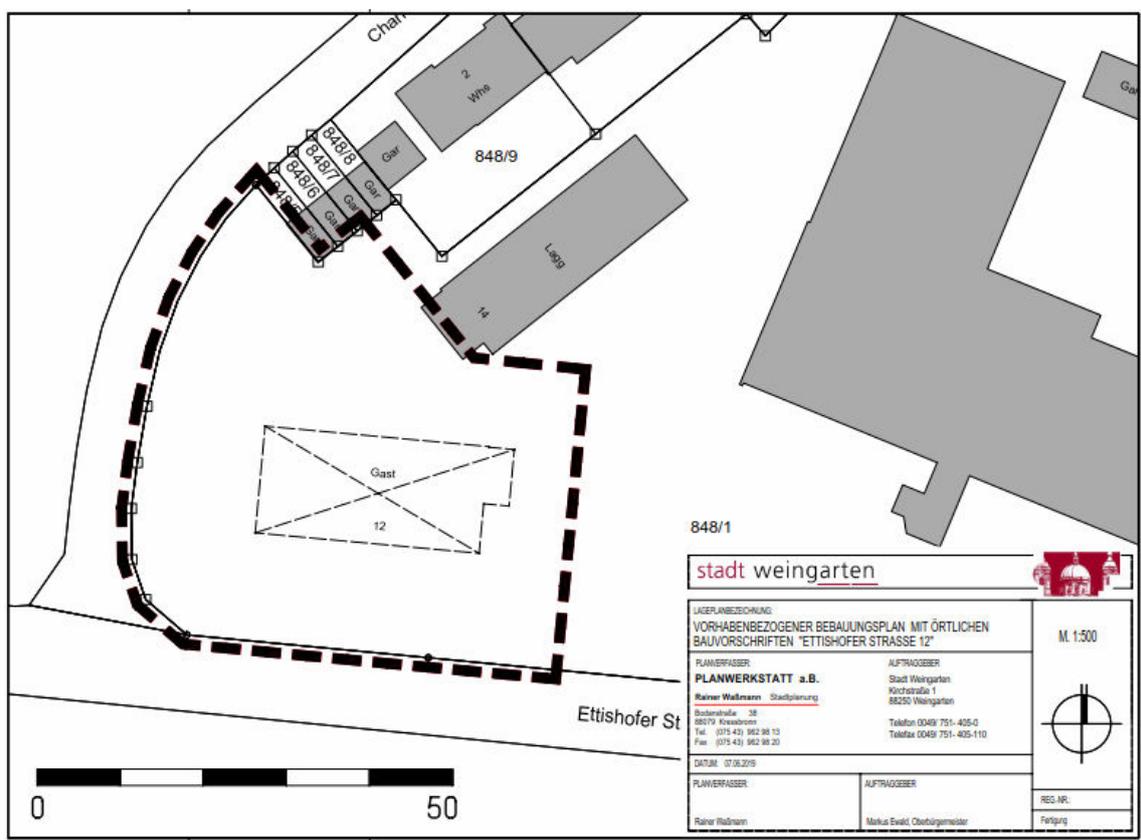


Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Ettishofer Straße".

Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 15.9.2017) verlangt, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das zu berücksichtigende Artenspektrum umfasst die nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Arten des FFH-Anhangs IV und alle europäischen Vogelarten.

*Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021*

*Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de
IBAN DE97 6906 1800 0060 6377 09
BIC GENODE61UBE*

Für diese Arten gilt das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr.2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3). Die Vorgaben von §44, 1, Abs. 1 und 3 gelten auch für die besonders geschützten Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die überplante Fläche im Auftrag des Büros Wassmann, Kressbronn, am 23.6.2019 begangen; Ziel der Begehung war die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Beschreibung der überplanten Fläche

Die überplante Fläche besteht zum überwiegenden Teil aus einem eingeschossigen Gebäude, der Diskothek "Havanna Club" und dem umgebenden, asphaltierten Parkplatz. Nach Süden und Westen wird der Parkplatz gegen die angrenzenden Straßen durch eine niedrige (< 1 m) lückige Reihe aus teils heimischen, teils standortfremden Sträuchern begrenzt. Nördlich des Gebäude befindet sich eine kleine, eingezäunte Rasenfläche (der im Google-Earth-Luftbild noch erkennbare Garten mit Gewächshaus ist aktuell nicht mehr vorhanden). Dieser Garten wird im Norden durch eine dichte, höhere Hecke begrenzt, die ebenfalls teils aus heimischen, teils aus standortfremden Sträuchern besteht.

Die Fläche wird im Süden und Westen von innerörtlichen Straßen begrenzt; im Norden und Westen grenzt Wohnbebauung, im Süden und Osten grenzen Gewerbeflächen an.



Abbildung 2: Aktuelles Luftbild der Fläche, aufgenommen am 23.6.2019. Grenze des VEP rot eingezeichnet.



Abbildung 3: die überplante Fläche und ihre Umgebung. Luftbild vom 23.6.2019.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die **Vegetation** der Fläche ist, soweit überhaupt vorhanden, aus Naturschutzsicht völlig belanglos; sie entspricht keinem nach §30 geschützten Biotoptyp und keinem FFH-Lebensraumtyp.

Die in der Fläche vorkommenden **Vögel** wurden nicht aufgenommen, - angesichts der innerstädtischen Lage, des weitgehenden Fehlens von Vegetation und der hohen Störungsintensität können Vorkommen von anspruchsvolleren Vogelarten, insbesondere streng geschützten und/oder gefährdeten Arten, in der Fläche mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zu erwarten sind hier, wenn überhaupt, anspruchslose, häufige Arten des Siedlungsbereichs. Unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung der oben beschriebenen randlichen Sträucher und Hecken innerhalb der nach §30 BNatSchG vorgegebenen Zeit erfolgt (nach 1.10., vor 1.3.), können Konflikte mit den Zugriffsverboten des §44 BNatSchG hinsichtlich der Vögel mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für die **Fledermäuse**: Das eingeschossige Diskotheken-Gebäude mit relativ flachem Dach ist für Fledermäuse ohne Bedeutung. Da im Plangebiet zudem keine Höhlenbäume vorhanden sind, können Konflikte mit den Vorgaben von §44 BNatSchG auch hinsichtlich der (ausnahmslos streng geschützten) Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Der Garten nördlich des Gebäudes besteht zum größten Teil aus einer Rasenfläche, die als Habitat für die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nicht geeignet ist. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist deshalb ebenfalls ausgeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der geplante Gebäudeabriss und die geplanten Baumaßnahmen unter der genannten Voraussetzung (Beseitigung der Sträucher außerhalb der Vogelbrutzeit) nicht zu Konflikten mit den Zugriffsverboten in §44 BNatSchG führt.

23.7.2019



Dipl.-Biologe W. Löderbusch
Büro für Landschaftsökologie

Anhang: Bilddokumentation



Abbildung 4: Das Bestandsgebäude, die "Havanna Club" Diskothek. Bild 23.,6.19



Abbildung 5: Die aus Einzelsträuchern bestehende Abgrenzung des Parkplatzes zum angrenzenden Charmorweg. 23.6.2019



Abbildung 6: Rückseite des Bestandsgebäudes mit Rasenfläche, 23.6.2019.



Abbildung 7: Die eingezäunte Rasenfläche auf der Rückseite des Bestandsgebäudes. 23.6.19.